

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 52. —

---

Breslau, den 30sten December 1812.

---

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 25. enthält:

(No. 141.) Declaration der §. §. 293. und 294. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts wegen Verhaftung der Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen. Vom 19ten October 1812.

(No. 142.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 5ten Nov. 1812, betreffend das bey vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Land = Schullehrer in der Kur = und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West = und Ostpreußen und Litthauen.

(No. 143.) Declaration vom 20sten Nov. 1812, in Betreff des Kulmischen Rechts, Buch 4., Theil 5. Cap. 7. wegen Verkauf liegender Gründe.

(No. 144.) Verordnung vom 24sten Nov. 1812. wegen Aufhebung des Edicts vom 19ten Januar 1754. und des Rescripts vom 15ten April 1765., betreffend die Hausmieten in Berlin.

No. 26. enthält:

(No. 145.) Bekanntmachung, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Debits im Inlande, der im Auslande gedruckten und inländischen Buchhändlern in Commission, oder auf andere Art zum Absatze zugesendeten Schriften betreffend. Vom 15ten Dec. 1812.

(No. 146.) Verordnung über die Compensation des zweiten und dritten Entrichtungs = Termins der Vermögens = und Einkommen = Steuer. Vom 19ten Dec. 1812.

(No. 147.) Verordnung über die Erleichterung aller durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden. Vom 19. Dec. 1812.

## V e r o r d n u n g

über die Compensation des zweiten und dritten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. haben in dem Edict wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vom 24sten May d. J. §. 2. und 6. und in der dazu gehörigen Instruction §. 5. et 6. die Mittel angeordnet, durch welche der zweite und 3te Zahlungs-Termin berichtigt werden darf, und bestimmen zur Ausführung desselb, wie folgt.

§. 1. Die Anrechnung von Natural-Leistungen auf den 2ten und 3ten Entrichtungs-Termin soll in der Ordnung statt finden, daß der Steuerpflichtige zuerst die Leistungen in Compensation angeben kann, welche auf Befehl der vorgesetzten Behörden geschehen sind, dann diejenigen, die von einheimischen und fremden Truppen, durch Requisition und gegen Quittung entnommen; und endlich solche, die ohne Bescheinigung hinweg genommen worden sind. Nur in dieser Reihenfolge darf der Steuerpflichtige die Compensation seiner Leistungen anbringen.

§. 2. Erst wenn durch Leistungen der vorbezeichneten Art die beiden letzten Termine der Vermögens-Steuer nicht berichtigt sind, dürfen sie in Steuererschein nach §. 6. des Edicts vom 24ten May abgetragen werden.

§. 3. Es kann jedoch die Compensation mit Natural-Leistungen, so wie die Abtragung der Steuer, durch Steuerbescheinigung nur bis zum 15ten Febr. 1813. nachgegeben werden. Nach Verlauf dieses Zeitraums wird der Rückstand in baarem Gelde beigetrieben.

§. 4. Entrichtet der Schuldner nach §. 8. des Edicts vom 24sten May die beiden letzten Termine der Vermögens-Steuer baar oder an Guths Erzeugnissen für seinen Gläubiger, so kommt diesem das ersparte halbe proCent zu seinem Antheile zu gute, wenn er sich den geleisteten Vorschuß, auf die laufenden Zinsen, in zwei Terminen, am 24sten Decbr. 1812 und am 24sten Juny 1813 abrechnen läßt. Willt er aber nur in die Abrechnung auf Capital, oder rückständige Zinsen, so kommt das ersparte halbe proCent dem Schuldner als Prämie für den geleisteten Vorschuß ganz zu flatten.

§. 5. Nur Leistungen aus dem Zeitraume vom 1sten März d. J. bis zum 1sten Januar 1813 dürfen compensirt werden. Spätere sind einer besondern Liquidation vorzubehalten.

§. 6. Getreide, Heu und Stroh wird nach dem Durchschnittspreise desjenigen Monats angerechnet, in welchem die Lieferung geleistet ist.

§. 7. Die Durchschnittspreise werden durch die Haupt-Marktplätze einer jeden Provinz für die ihnen zunächst gelegenen Orte bestimmt. Für die Cur- und Neumark sind dies die Städte, Berlin, Potsdam, Frankfurt; für Pommern Stettin, Colberg und Danzig; für Schlessen Grüneberg, Glogau, Liegnitz, Hirschberg, Sauer und Löwenberg; für Westpreußen Elbing; für Ostpreußen und Littauen, Königsberg und Memel.

Nota. Die Markt-Verter für das Breslauische Departement, nach welchen die Marktpreise angenommen werden sollen, werden noch näher bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Regierungen sind gehalten, Acht Tage nach der Publikation der gegenwärtigen Verordnung die Durchschnittspreise eines jeden Monats vom 1sten März d. J. ab nach den Mittelsägen, für alle Getreide-Arten und für Stroh und Heu, in ihren Amtsblättern bekannt zu machen, auch damit monatlich fortzufahren.

§. 9. Bier und Branntwein wird gleichfalls nach dem Durchschnitts-Marktpreise des Monats, in welchem die Ablieferung geschehen ist, berechnet. Die Stärke des Branntweins wird so vorausgesetzt, wie sie in jeder Provinz gebräuchlich ist, muß aber mindestens 36 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles betragen.

§. 10. Das Schlachtvieh wird nach einer kurz vor oder bei der Ablieferung durch Sachverständige Statt gefundenen Ware, die aber jedesmal nachgewiesen werden muß, angerechnet. Hat sie nicht Statt finden können, oder ist sie nicht gültig nachzuweisen, so wird das Pfund Fleisch zu 2 Gr. angenommen, und der Fleischgehalt des Viehes nach Durchschnittssägen, die den Vieh-Macen der Provinz angemessen seyn müssen, von den Regierungen bestimmt, und ebenfalls mit den Getreide- und Fourage-Preisen nach §. 8. publicirt, dabey aber wegen des Mehren- oder Mindern-Gewichts darauf Rücksicht genommen, ob das abgelieferte Vieh fett, halbfett oder mager gewesen ist.

§. 11. Die abgelieferten Pferde werden durch Sachverständige abgeschätzt, und nach dem Schätzungswerthe angerechnet.

§. 12. Die durch das französische Militair weggenommenen oder bei dem Vorspan über die Landesgränzen mitgeführten und nicht wieder zurückgegebenen Pferde sollen, aus besonderer Rücksicht gegen die Provinzen, welche solche Verluste erlitten haben, ebenfalls angerechnet werden.

Die Preise werden durch die Regierungen auf Höhe von 20 Rthlr. bis 60 Rthlr. bestimmt, je nachdem der Werth der verlornen Pferde sich erweisen läßt, oder sie nach gewissen Districten von so notorisch gleichförmiger Beschaffenheit sind, daß darnach eine Districtweise Regulirung der Preise statt finden kann.

§. 13. Eine Anrechnung soll auf ähnliche Weise für das mitgenommene Schlachtvieh, das Getreide, die Fourage und die Wagen statt finden. Die letztern sollen nicht über 20 Rthlr. geschätzt werden. Die Schätzung von Schlachtvieh, Getreide, Fourage, geschieht nach den obigen Sätzen, §. 7. bis 10. Andere Verluste dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 14. Die Ausgleichung des Vorspanns wird einer jeden Provinz überlassen.

§. 15. Die Einquartierungskosten werden für den Mann und Tag, in den mit Commandanten versehenen Etappen-Plätzen, mit 4 Ggr., außerdem mit 6 Ggr. berechnet, wenn der Einquartierte die volle Beköstigung erhalten hat. Ist Brod aus den Magazinen gegeben, so erfolgt die Anrechnung nur mit 3 und 4 Ggr. Ist Brod und Fleisch aus den Magazinen gegeben, so erfolgt sie mit der Hälfte, oder mit 2 und 3 Ggr. Ist sogar Gemüse und Getränke aus den Magazinen gegeben, so wird für den Mann und Tag nur 1 Ggr. gerechnet.

Subaltern-Officiere werden zu 3 Mann,

Capitaine und Bataillons-Chefs werden zu 6 Mann,

Obersten zu 8 Mann,

Brigade-Generale zu 12 Mann, und

Divisions-Generale zu 16 Mann gerechnet,

mit Ausschluß der gemeinen Soldaten oder der diesen gleich zu rechnenden Domestiquen, die sie bei sich führen. In Berlin, Stettin, Glogau, Cüstrin, Elbing und Königsberg wird für die Obersten und Generale durchaus keine Beköstigung gerechnet. An andern Orten muß ein zureichender Beweis geführt werden, daß sie wirklich vollständig beköstigt sind.

§. 16. Sublevations-Beiträge, welche für Befreiung von Natural-Einquartierung an die Servis- oder Communal-Cassen gezahlt sind, dürfen mit ihrem vollen Betrage compensirt werden.

§. 17. Futter-Rationen werden ohne Unterschied der Pferde bis zum 1sten August mit 10 Ggr. von da ab mit 8 Ggr. berechnet.

§. 18. Für andere Leistungen, z. B. Leinwand, müssen jedesmal so schleunig wie möglich, die Preise durch die General-Berpflegungs-Commission auf den Bericht der Regierungen festgesetzt werden.

§. 19. Ueber alle Leistungen muß der Beweis geführt werden:

- a) durch Quittungen der Verpflegungs- Behörden oder der Empfänger, deren Quittungen aber von den erstern legalisirt seyn müssen.
- b) In Rücksicht der Einquartirung durch die Quartier- Billets oder die Quartier- Listen.
- c) Wenn keine Billets oder Quittungen z. B. wie über die weggenommenen Pferde zu erlangen sind, durch Bescheinigungen der Landräthe, Verpflegungs- Commissarien und Etappen- Direktoren, oder wenn diese davon nicht Wissenschaft hätten, durch jeden andern gerichtlichen, durch die Orts- Gerichte aufzunehmenden Beweis.

Die Behörde welche dergleichen Bescheinigungen giebt oder aufnimmt, wird verantwortlich für jede wissentliche Unrichtigkeit.

§. 20. Wenn der Steuerpflichtige sich solchergestalt mit den nöthigen Beweisen über die zur Kompensation kommenden Leistungen versehen hat, so meldet er sich damit bei den vorgesetzten Kreis- oder Stadt- Behörden zur Liquidation. Diese sind gehalten, seine Forderungen möglichst genau, aber schleunig zu prüfen, und ihm ein Anerkenntniß zwiefach darüber auszufertigen.

Hierdurch muß er seine Kompensations- Ansprüche begründen, und beide Exemplare des Anerkenntnisses der Kreis- oder Communal- Steuer- Commission zum Abschreiben seiner Steuer hingeben. Das eine Exemplar bleibt als Belag bei der Steuer Commission, das andere dient ihm zur Quittung.

Da in der Vermögens- und Einkommen- Steuer und in der darauf verstatteten Compensation von Natural- Leistungen der Maasstab einer möglichst richtigen Ausgleichung liegt, so hegen wir das Vertrauen zu unsern getreuen Unterthanen, daß sie jede durch die gegenwärtige Kriegeszeit, auf welche die Verordnung vom 30sten Novbr. 1810 über die Aufhebung der Natural- Lieferungen nicht anwendbar ist, nothwendig werdende Leistung für vaterländische und fremde Truppen als ein unvermeidliches Opfer willig tragen werden.

Gegeben Berlin den 19ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

**V e r o r d n u n g**

über die Erleichterung aller, durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen, um den durch die Truppenmärsche vorzüglich mitgenommenen Gegenden, alle Hülfe und Erleichterung zu gewähren welche die Lage des Staats irgend gestattet, Folgendes:

§. 1. Es soll die Anrechnung von Natural-Leistungen für den Zeitraum vom 1sten März d. J. bis zum 1sten Januar 1813 auf alle drei Entrichtungs-Termine der Vermögens- und Einkommensteuer gestattet werden:

- a. in den Provinzen jenseits der Weichsel und Rogat, allen denjenigen, welche in diesem Zeitraum so viel geleistet haben, als ihre ganze Vermögens- und Einkommensteuer beträgt;
- b. in den Provinzen disseite der Weichsel und Rogat, allen denjenigen, deren Natural-Leistungen das doppelte ihrer ganzen Vermögens- und Einkommen-Steuer ausmachen.

Die Berechnung wird nach den Grundsätzen der heute erlassenen Verordnung angelegt.

§. 2. In den Etappen-Plätzen, wo die Verpflegung der Truppen bisher aus Magazinen statt fand, oder wo diese noch mit gutem Erfolge eingerichtet werden kann, soll selbige so verbleiben oder schleunig eingerichtet werden.

§. 3. In den an den Etappenstraßen gelegenen Orten aber, wo die Magazin-Verpflegung nicht einzuführen ist, sollen die Einwohner den Ersatz der vorgeschossenen Verpflegung monatlich durch Natural-Lieferung aus dem übrigen Theile der Provinzen, in denen sie belegen sind, nach der Zahl der gehabten Einquartirung und den reglementsmäßigen Rations- und Portions-Sätzen erhalten.

§. 4. Es soll ihnen außerdem noch, durch einen angemessenen Aufschlag von mindestens 12 Prozent an Brodt, Fleisch und Gemüße, die Beschwerde des Vorschusses vergütet werden.

Die General-Commission für das Verpflegungs-Einquartirungs- und Marsch-Wesen und sämtliche Regierungen haben schleunig diese Anordnung in Ausübung zu bringen.

Gegeben Berlin den 19ten December 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 473. Wegen Verbrauch der Stempel-Materialien nach der Zeitfolge.

Obgleich seit dem zweiten Quartale 181 $\frac{1}{2}$  kein anderes als schönes und ganz tabellofes Papier gestempelt, und zum Debit ausgegeben worden ist; so findet sich doch, daß noch jetzt ungleich schlechteres Stempel-Papier zum Theil in Gebrauch kommt.

Die Ursache dieses Uebelstandes ist ohne Zweifel die, daß die später empfangenen, und nunmehr durchgängig guten Stempel-Materialien, zeitiger, als die früher erhaltenen debitirt worden.

Dies Verfahren ist aber nicht zu billigen, und wird sämmtlichen Accisemtern des hiesigen Regierungs-Departements in Folge einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 20sten v. M. hierdurch zur Pflicht gemacht:

sich bei dem Debit der Stempel-Materialien immer nach der Zeitfolge des Empfanges zu richten, dergestalt, daß die früher erhaltenen Materialien immer zeitiger zum Debit gelangen, als die später erfolgten.

Namentlich müssen diejenigen Materialien, welche sich aus dem zweiten Semester des Jahres 181 $\frac{1}{2}$  und aus dem 1sten Quartale 181 $\frac{1}{2}$  noch in den Depots befinden dürften, vor allen andern baldmöglichst debitirt werden, und muß deren gänzliche Aufräumung ohne weiteren Anstand erfolgen.

In Hinsicht des Debites der Spiel-Karten muß die Zeitfolge des Eingangs ebenfalls ganz genau, und zwar um so mehr beobachtet werden, weil langes Lagern auch den besten Spiel-Karten nachtheilig ist, und sie unbrauchbar macht.

A. D. 58 December V. Breslau, den 12ten December 1812.  
Bresl. und Meißner-Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 474. Der Gebrauch des 2 Jar. Stempels zu Berichten der Executoren u. bei ergangenen Executions-Mandate u. deren Object nicht über 200 Rthlr. beträgt, betreffend.

Da durch eine Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte u. für die directen und indirecten Abgaben vom 20 November c. festgesetzt worden, daß, wenn Zahlungs- und Executions-Mandate ergehen, deren Object nicht über 200 Rthlr. beträgt, auch die Berichte der Executoren, oder die über deren Rapport aufzunehmende Protocolle, ferner die Resolutionen und Re-

qui-

quisitionen, so wie auch die Notificatorien an Exequendos, in diesen Fällen, nur eines 2 Ugr. Stempels bedürfen,

so wird diese Festsetzung hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

A. d. 60. Decbr. V. Breslau, den 12. December 1812.

**Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung,**

---

Nro. 475. Wegen Anwendung des Werthstempels zu kriegsgerichtlichen Erkenntnissen gegen Offiziere.

Des Königs Majestät haben durch die Cabinets-Ordre vom 24. October

d. J. festzusetzen geruht:

daß im Falle der Verurtheilung eines Officiers durch kriegsbrechliches Erkenntniß, vom Premier-Capitain und Rittmeister aufwärts, das Sr. Majestät zur Bestätigung einzureichende Erkenntniß, mit einem Werthstempel von Zehn Thalern versehen werden; bei Erkenntnissen gegen Staats-Capitains, Staats-Rittmeister und Subaltern-Officiers aber, gar kein Werthstempel genommen werden soll, in so fern ein oder der andere dieser Individuen nicht notorisch in guten Vermögensumständen sich befindet. Die, von einer Pension oder Wartegelde a 150 Rthlr. und darunter subsistirenden Staats-Officiere, sollen ebenfalls von diesem Werthstempel in Untersuchungs-Sachen, befreit sein.

Wir machen vorstehende Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt.

A. D. 56. Decbr. V. Breslau den 12ten December 1812.

**Breslauer = und Meißner = Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung,**

---

Nro. 476. Wegen der Fourage-Verabreichung an Genßd'armen und andre Truppen-Commandos.

Nachdem jetzt die Genßd'armes in die Kreise vertheilt sind, so wird hin und wieder vorkommen, daß die für die berittenen Genßd'armes erforderliche Fourage bei der Entfernung von Magazinen durch die betreffenden Einsassen unmittelbar abgereicht werden muß, und alsdann kann die Fourage-Verabreichung an die Genßd'armee, so wie überhaupt an Truppen-Commandos auf Abrechnung der am 29. v. M. ausgeschriebenen und in den Kreisen subrepartirten Naturalien erfolgen.

Tritt jedoch bei einem oder dem andern bequartirten Orte noch der Fall ein, daß der Fourage-Geber die bei der allgemeinen dießfälligen Ausschreibung auf ihn repartirte Naturalien bereits abgesetzt, und keine Abrechnung nun weiter zu machen hat, so sind die Naturalien, welche ein Einsasse über seinen Beitrag zur allgemeinen Lieferung annoch bei schleunigen Märtschen an Truppen-Commandos und

Genßd'



Gensd'armes verabreicht, nach den an Martini C. gewesenen Fraction's Marktpreisen in Gelde zur besondern Anweisung der Bonification anhero zu liquidiren, und betragen soch: pro 1813

der Scheffel Roggen	1	Rthlr.	11	Ggr	11	D.
"	"	Haber	"	17	"	4
"	"	Hu	"	18	"	3
das Schock Stroh	3	"	17	"	2	"

Edmündliche Königl. Lanoräthliche Officio, Kreis-Steuer-Kemter, Magistrat: u. d. Do r- Gerichte haben sich dieß zum Nachverhalt dienen zu lassen.

M. 11. Decbr. 36. Breslau, den 14. December 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 477. Betreffend die Abgaben-Freiheit der mit Geleits-Pässen nach den Depots der französischen Armee zu führenden Pferde.

Das kaiserlich französische Gouvernement hat darauf angetragen, daß eine nicht näher angegebene Quantität Pferde, deren Lieferung zur Remonte der großen Armee, den Entrepeneur Arant, Willemot, Zimmermann und Compagnie übertragen worden, durch die preussischen Staaten nach ihren Haupt-Depots Glasgow, Königsberg in Preußen und Wilna, die im Lande selbst aufgebracht sind inbegriffen, frei und ungehindert ein- und auspassirt werden möge.

Dieß ist demselben zugestanden worden, und damit jeder Mißbrauch oder Unterschleif verhütet werde, wird jeder einzelne Transport mit Geleitspässen nach dem nachstehenden Schema versehen werden.

Sämmtliche Accise- und Zoll Kemter, Magisträte und Chaussée-Gelder-Einnehmer des Breslauschen Regierung's Departements werden in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 2ten d. M. hierturch angewiesen, die mit solchen Geleits-Pässen nach besagten Depots zu transportirenden Pferde accise- und zollfrey passiren zu lassen, so wie solche auch von Chaussée- und Brücken-Wege-Zöllen exempt sind.

A. D. III. 119. Decbr. Breslau, den 16. December 1812.

Breslauer und Reisser-Abgaben- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nous General de Division, Conseiller d'Etat Commandant supérieur des depôts généraux de Cavalerie et de Remonte, Certifions que les Srs Arans, Willemot, Zimmermann et Compagnie sont chargée par marché

S h h h h

du

du II<sup>me</sup> de ce mois, d'une fourniture de chevaux pour la remonte de la grande Armée.

Nous invitons en conséquence les autorités civiles et militaires des pays, où ils feront leurs achats et qu'ils devront traverser pour conduire leur chevaux a Vilna, Koenigsberg et Glogau, où la réception doit en être faite, à les laisser librement passer sans exiger les droits ordinaires de peages ponts et barrières, et à leur accorder aide et protection en cas de besoin.

A l'effet, de quoi le présent Passeport leur a été remis et sera retiré aussitot, que leur fourniture sera compléttée.

a Vilna le 13. November 1812.

C<sup>te</sup> Bourrier.

(L.S.)

---

Nro. 478. Decloration der Verordnung vom 20sten October d. J. No. 407. S. 520. des diesjährigen hiesigen Amtsblatts.

Es haben mehrere, wegen unversteuerter Schlachtung in Anspruch genommene ländliche Viehbesitzer, ihr Vergehen damit entschuldigen wollen, daß sie vorgeben, sie hätten die Anmeldung und Besteuerung der einzelnen Schlachtungen nicht mehr für nöthig gehalten, da ihr Mast-Vieh im Gefolge der unterm 20sten October d. J. sub No. 407. S. 520. im diesjährigen hiesigen 43sten Amtsblatte ergangenen Verfügung, von den Land-Consumtions-Steuer-Beamten aufgezeichnet worden, und sie daher geglaubt hätten, die Lösung der Steuerquittung könne, wenn ihr ganzer Winter-Be darf eingeschachtet sein werde, geschehen.

Bei unbefangener Ansicht der vorgedachten Verfügung vom 20sten October c. ist es nun zwar nicht möglich, darin eine Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October 1810 §. 14 Lit. A. und des Finanz-Edicts vom 7ten September 1811 §. 4., wonach durchaus keine Schlachtung ohne vorherige Lösung einer Steuerquittung, bei Strafe der sechszehnfachen und resp. vier und zwanzigfachen Besteuerung vorgenommen werden darf, zu finden. Da jedoch einige Dorfs-Einnehmer die Steuer-schuldigen in jenem angeblichen Wahne zu bestärken scheinen: so wird es nöthig, hierdurch ausdrücklich bekannt zu machen:

daß die im Amtsblatt ergangene Verfügung No. 407. vom 20sten Oct. d. J. in der gesetzlichen Pflicht, jedes einzelne Stück Vieh vor der Schlachtung baar zu versteuern, nicht das mindeste geändert hat, und daß mit der Aufzeichnung des Mastviehes nur beabsichtigt

tiget worden ist, den Revisions-Officianten die Entdeckung der ohne vorherige Versteuerung erfolgten und zur Verstrafung anzuzeigenden Schlachtungen, zu erleichtern.

Den Dorfs-Einnehmern haben die Consumtions-Steuer-Kemter streng einzuschärfen, daß sie sich buchsiächlich an die gesetzliche Vorschrift zu halten haben, wonach niemand ohne vorherige Bezahlung der Steuerquittung und ohne deren Befehl schlachten, oder schlachten lassen darf.

A. D. 147. December 11. Breslau, den 18ten December 1812.  
**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

Nro. 479. Der Wohnort der Dorfs-Einnehmer muß jederzeit unter die von denselben auszugebenden Steuer-Quittungen bemerkt werden.

Die Vorschrift des §. 11. der Instruktion für die Land-Consumtions Steuer-Bezirks-Einwohner vom 31sten October 1810.

daß unter die den Dorfs-Einnehmern von Seiten der Bezirks-Kemter auszugebenden Steuer-Quittungen, jederzeit der Wohnort des empfangenden Dorfs-Rezeptors bemerkt werden soll,

wird auf Veranlassung einer Verfügung der Königl. Abgaben Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 3ten d. M. sämtlichen Consumtions-Steuer-Kemtern des Breslauer Regierungs-Departements zur genauen Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die Herrn Steuerräthe müssen bei ihren Bereisungen nie unterlassen, darauf zu sehen, daß diese Vorschrift überall gehörig beachtet werde.

A. D. 255. Decbr. III. Breslau, den 18ten December 1812.  
**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.**

Nro. 480. Die Bestimmung des Werthstempels in Civil-Prozessen betreffend.

Da nach einem eingegangenen Rescript der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 4ten December c. der Werth-Stempel in Civil-Prozessen lediglich nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810, wonach der Stempel bei einem Gegen-

von	50 Rthl.	bis	100 Rthl.	incl.	— Rthl.	12	Sgr.
über	100	"	200	"	1	—	"
"	200	"	300	"	2	—	"
"	300	"	400	"	3	—	"

h h h h 2

von

Alter	400 Rthl.	bis	500 Rthl.	incl.	4 Rthl.	—	Ggr.
=	500	=	600	=	5	=	=
=	600	=	700	=	6	=	=
=	700	=	800	=	7	=	=
=	800	=	900	=	8	=	=
=	900	=	1000	=	9	=	=
=	1000	=	1100	=	9	=	12
=	1100	=	1200	=	10	=	=

v. s. w. bis zu einem Maximum von 150 Rthl. beträgt, erhoben und berechnet werden sollen, so werden diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 19ten December 1812.

**Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

Nro. 481. Der mit dem 1sten März 1813 angehende Debit der auf den vollen Beitrag ihrer bisherigen Kosten gestempelte Kundschafts-Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse betreffend.

Nach einer uns mittelst Rescript der Königl. Abgaben-Section vom 12ten October c. bekannt gemachten Verfügung des Herrn Staats-Canzlers Excellenz sollen künftig die Handwerks-Materialien in folgender Art auf den vollen Beitrag ihrer bisherigen Kosten gestempelt werden, und zwar

- |                             |   |   |         |    |      |
|-----------------------------|---|---|---------|----|------|
| 1) die Kundschaften zu      | = | = | — Rthl. | 12 | Ggr. |
| 2) die Lehrbriefe           | = | = | 1       | =  | 8    |
| 3) die Fähigkeits-Zeugnisse | = | = | 1       | =  | 8    |

Der Debit dieser auf solche Art gestempelter Handwerks-Naturalien beginnt mit dem 1sten März 1813.

Die Accise-Aemter haben diese Materialien in den Stempel-Extracten besonders in Einnahme und Ausgabe zu stellen, und sich dazu bis zum Druck neuer Manualien und Extracte eigene Rubriken mit der Feder zu ziehen. Bei dem Drucke neuer Formularien aber werden die Handwerks-Materialien eine eigene Abtheilung hinter den Wellmachten erhalten.

Bei der Natural-Ausgabe und der Geld-Einnahme bedarf es bloß der beyden neuen Rubriken

- |  |   |   |         |    |      |
|--|---|---|---------|----|------|
| a) für Kundschaften                        | = | = | — Rthl. | 12 | Ggr. |
| b) für Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugnisse | = | = | 1       | =  | 8    |

Die zu 8 Gr. gestempelten, und wie sich von selbst versteht, bis dahin auch ohne den neuen Stempel für den vollen Betrag zu resp. 1 Rthl. 8 Gr. und 12 Gr. zu verkaufenden Handwerks-Materialien, welche nicht bis zum 1sten März t. J. debitirt werden, haben die Accise-Kemter sodann an die Regierungs-Haupt-Casse mittelst einer Nachweisung Behufs der weitem Beförderung zur Nachstempelung einzusenden. Breslau den 21sten December 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 482. Wegen Ergänzung der Acten durch Abschriften der durch die Amtsblätter erlassenen Verfügungen.

Es ist zum ordentlichen Geschäfts-Betriebe schlechterdings nothwendig, daß jede öffentliche Behörde von den Verordnungen im Amts-Blatte, welche in ihren Geschäfts-Zweig einschlagen, und also auch von ihr zu befolgen sind, zu den betreffenden Acten ihrer Registratur Abschrift nehme.

Ohne Beobachtung dieser Vorschrift können die Registraturen der Behörden keine vollständige Uebersicht alles dessen, was in jedem Zweige ihrer Verwaltung verfügt worden ist, gewähren.

Wir weisen daher sämtliche uns untergebene Behörden bey Verantwortlichkeit hiemit an,

von jeder ihren Geschäfts-Kreis betreffenden Verfügung im Amtsblatte gleich nach ihrer Erscheinung Abschriften zu den Acten derselben Materie ihrer Registratur zu nehmen.

Ob solches geschieht, davon haben sich die vorgesetzten Behörden gänzlich durch Einsicht der Acten zu überzeugen, und im Falle der Nichtbefolgung zur Festsetzung einer Ordnungs-Estrafe davon nähere Anzeige zu machen.

P. VII. Decb. 316. Breslau, den 21sten Dec. 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 483. Wegen der Form der von den Behörden an die Königl. Regierung zu erstattenden Berichte

Verschiedene von der Königl. Regierung ressortirende Behörden beobachten nicht die ihnen in den Circularien vom 14ten Januar und 28sten December 1810 über die Form der von ihnen an die Königl. Regierung zu erstattenden Berichte, ertheilte Anweisung.

Es werden daher diese Vorschriften und deren pünktliche Beobachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

P. VII. December 42. Breslau, den 21sten December 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nr. 484 Betreffend die den Frauen der in das Feld gerückten Soldaten bewilligten Brodtgelder.

Es ist allerhöchsten Orts zu genehmigen befunden worden, daß den zurückgebliebenen vor dem 1sten Januar 1810 verheirathet gewesenem Frauen, der in das Feld gerückten Unteroffiziere, Soldaten und sonstigen Militaires, welche auf dem Etat der Unteroffiziere und Gemeine stehen, wiederum wie ehemals das Brodtgeld mit 8 gr. monatlich für jede vom 1sten Decbr. d. J. ab gezahlt werde, jedoch mit Ausschluß der Kinder, auf welche nur nach § 59 des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 der Servis gezahlt wird; auch findet diese Begünstigung nur auf die Frauen der in das Feld gerückten, nicht aber der, mit Zurücklassung ihrer Familien dislocirten Truppen statt.

Die Magisträte und Servis-Deputationen werden demnach hiermit angewiesen, die diesfälligen Liquidationen nach dem hierbei abgedruckten Schema anzufertigen, vom Garnison-Chef attestiren zu lassen, und bis zum 6ten eines jeden Monats dem Königl. Schlesiſchen Krieger-Kommissariat zu Neiße einzusenden, wonächst es mit der Anweisung dieser Brodtgelder in eben der Art, wie bei den Pflegegeldern für die halbwaisen Soldatenkinder gehalten werden soll.

Für das erste mal sind die Liquidationen pro Decbr. c. und Januar a. f. unter einem an das Königl. Krieger-Kommissariat einzusenden, vom Februar f. J. an müssen aber die Liquidationen mit dem 6ten jeden Monats in Neiße eingegangen seyn, widrigenfalls die säumigen Magisträte werden in Ordnungsstrafe genommen werden.

M. VIII. <sup>73</sup>/<sub>90</sub> ( Decbr. Breslau, den 25ten December 1812.

Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

S c h e m a.

Brodtgelder = Liquidation

der Stadt — für den Monat —

zur Friedensgarnison der Stadt — gehörig:

1) — — —

2) — — —

von diesen Truppentheilen sind mobil gemacht und außmarschirt:

— — —  
— — —

davon sind nachstehende vor dem 1sten Januar 1810. verheirathete Frauen in der Stadt zurückgeblieben und haben das Brodtgeld a 8 gr. monatlich für jede empfangen.

Nro.

Nro.	Namen des Regiments.	Benennung der Compagnie oder Escadron.	Charge und Namen des Manack.	Betrag des Brotgeldes. Rthlr. gr.	Bemerkungen.

Die Uebereinstimmung dieser Liquidation mit den Servis-Listen und die ge-  
schehene Auszahlung vorstehender Rthlr gr. geschrieben re.  
attestirt

N. N. den ten  
Die Servis-Deputation.

### **Befügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.**

Nro. 32. Wegen der zu ertheilenden Spezial-Quittungen über die vom Grund-Eigen-  
thum entrichtete Vermögens-Steuer.

In Gemäßheit einer von der Hochwüchlichen Central-Commission zur Erhebung  
der Vermögens- und Einkommen-Steuer ergangenen Bestimmung werden sämtliche zur  
Vermögens- und Einkommen-Steuer-Erhebung beauftragte Behörden hiermit ange-  
wiesen, über die von einem Grund-Eigenthum entrichtete Vermögens-Steuer nicht  
bloß allgemeine Atteste, sondern den Grundbesitzern, welche die Vermögenssteuer für  
ihre Gläubiger vorschießen, einzeln Quittungen für jeden derselben zu ertheilen, und  
darin zu bemerken, in welcher Art die Zahlung geschehen ist.

Breslau, den 19ten December 1810.

### **Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.**

Nro. 33. Wegen Annahme der von den Magisträten ausgestellten Interims-Anleihe-  
Scheine auf die Anleihe vom 12ten Februar 1810. bey der Vermögens-Steuer.

Es ist zweifelhaft gewesen, ob die von den Magisträten ausgestellten Interims-  
Anleihe-Scheine auf die Staats-Anleihe vom 12ten Februar 1810. bey der Ver-  
mögens-Steuer angenommen werden können.

Winn

Wenn nun von der Hochblöblichen Central-Commission mittelst Verfügung vom 17ten Aug. bestimmt worden, daß solche Magistratualische Interim's-Acte = Schreine auf gedachte Weise, gleich den von den Accis- und Steuer-Ämtern ausgestellt dergleichen Scheinen bei der Vermögens- und Einkommen-Steuer anzuwenden werden sollen; so wird solches sämmtlichen zur Erhebung gedachter Steuer beauftragten Ämtern hiermit zum Nachverh. bekannt gemacht.

Breslau, den 21sten December 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Steuer-Einnehmer der Grafschaft Glatz und Commission's-Rath Charikuf auf sein Gesuch mit Pension entlassen, und an dessen Stelle der ehemalige Südpreußische Steuer-Einnehmer Dudde.

Der bisherige Holzleger oder Bühnenknecht Franz Driemel als Bühnenmeister und Wardauffcher an der Oder zu Klein-Schimnitz im Domainen-Amte Proskau.

### T o d e s f ä l l e.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Grottkauschen Kreis's und Inhaber des Verdienst-Ordens, 3ter Classe Christoph Wandel.

Der Pastor bei der Kirche zu Senitz Rumpfschen Kreis's Amts-Rothschloß, Johann Carl Weber.

Der lutherische Schullehrer im Nassadel Greusburgschen Kreis's, Carl Kretschmer.

Der katholische Schul-Adjutant zu Oppau Goldenhaynschen Kreis's, Benedict Herrmann.

---